

Regelung

über Zuständigkeit zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Kreistag hat am 28.04.1978 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen wird dem Landrat/der Landrätin übertragen.
